



#### Präambel:

Die Geschäftsordnung des Turn- und Sportverein Lübeck von 1893 e. V., Kurzname: TuS Lübeck 93, dient einer verantwortungsbewussten Verwaltungsführung sowie einer Vereinheitlichung von Vorgehensweisen und der Vereinfachung der Zusammenarbeit im Verein. Die Geschäfte sind so zu führen, wie es der fachlichen Notwendigkeit und kaufmännischen Grundsätzen eines gemeinnützigen Vereins entspricht. Die in dieser Ordnung genannten Amts- u. Personenbeschreibungen gelten für Personen jeglichen Geschlechts. Die Bezeichnungen ändern sich dementsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

### I. Wirkungsbereich dieser Ordnung

Diese Geschäftsordnung ist verbindlich für alle Organe und Gremien des Vereins, für die vom Vorstand Beauftragten in ehrenamtlicher und/oder beruflicher Tätigkeit.

### II. Laufende Geschäftsführung

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die laufende Verwaltung, einschl. des Vermögens und Besitz des Vereins.

### III. Beisitzer

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 3 Beisitzer, deren Aufgaben flexibel in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden. Es sollten mindestens folgende Aufgabengebiete durch einen Beisitzer verantwortlich abgedeckt werden:

- Öffentlichkeitsarbeit, inkl. Social Media, Internetpräsenz und Vereinsnachrichten
- Instandhaltung und technische Betreuung der Vereinsanlagen

### III. Kassenführung

1. Der Kassenwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung der Kassenprüfung. Der geschäftsführende Vorstand ist mit Zustimmung des Vereinsrates berechtigt, im Haushalt nicht eingesetzte Ausgaben vorzunehmen, wenn dringende Bedürfnisse es erfordern. Den Abteilungen zugewiesene Mittel sind Vereinsvermögen. Hierüber verfügen die Abteilungen

satzungsgemäß. Soweit einzelne Abteilung durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer eigenständigen Kassenführung beauftragt sind, haben diese Abteilungen einmal jährlich für das Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und die Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu belegen.

### IV. Abteilungen

2. Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Der geschäftsführende Vorstand ist für Gründung und Auflösung von Abteilungen zuständig.
3. Abteilungen sind nach ihren Sportarten, soweit es für den Sportbetrieb erforderlich ist, den jeweiligen Fachverbänden angeschlossen. Alle Abteilungen regeln Ihr Sport- und Freizeitangebot selbständig im Rahmen der Satzung. Sie ordnen ihre Verwaltungen nach fachlichen Gesichtspunkten und den Weisungen des geschäftsführenden Vorstands und des Vereinsrats. Sie sind dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen jederzeit berichts- und belegpflichtig. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Abteilungsordnung erlassen. Abteilungen sind weder rechts- noch parteifähig.
4. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung statt. Die Abteilungsleiter oder der geschäftsführende Vorstand sind zur Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung berechtigt.
5. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt textlich oder auf der Webseite des Vereins mit einer Frist von 2 Wochen. Die Abteilung wählt eine Abteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter, bei einer Abteilungsgröße von mehr als 100 Mitgliedern zusätzlich mindestens aus einem Stellvertreter. Wählbar sind alle geschäftsfähigen volljährigen Mitglieder der Abteilung.  
Wenn Jugendliche in der Abteilung vertreten sind, sollte ein Jugendwart gewählt werden.  
Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
6. Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vereinsrat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Mitglieder von Abteilungsleitungen von ihren Ämtern abberufen und eine kommissarische Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung bestellen.
7. Bei Vakanz kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands eine kommissarische

Abteilungsleitung bis zur nächsten  
Abteilungsversammlung ernannt werden.

8. Geräte, Einrichtungen und sonstige Anschaffungen sind, soweit sie aus dem Abteilungsetat oder durch Spenden oder Stiftungsgelder finanziert werden, Vereinseigentum.

## **V. Spenden und Sponsoring**

Der nicht ordnungsgemäße steuerrechtliche Umgang mit Spenden und Sponsoring kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Bei allen anstehenden Ereignissen ist der geschäftsführende Vorstand mit einzubinden.

## **VI. Geräte, Unterlagen, Schlüssel sowie sonstiges Eigentum**

Alle zur Ausübung einer Funktion überlassenen Geräte, Unterlagen sowie Schlüssel und sonstiges Eigentum sind nach Beendigung des Engagements unaufgefordert in der Geschäftsstelle oder beim Abteilungsleiter zur Entlastung zurückzugeben.

## **VII. Nutzung der Sportstätten**

Sportstätten sind nur zu den vorgegebenen Trainingszeiten zu nutzen. Sondernutzungszeiten (z.B. Ferien/Wochenende) sind in der Geschäftsstelle zu beantragen. Die eigenmächtige Nutzung ist untersagt.

## **VIII. Datenschutz**

1. Der Verein, seine Organe sowie die gemäß Satzung des TuS Lübeck 93 oder seiner Untergliederungen eingesetzten Funktionsinhaberinnen/Funktionsinhaber verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des LDSG SH.
2. Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeformular sein Einverständnis zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Für Minderjährige oder beschränkt geschäftsfähige ist das Einverständnis von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter zu erteilen. Bei Rücknahme der Erklärung endet die Mitgliedschaft zum Ende der in § 8 Ziff. 2 der Satzung jeweils genannten Fristen.
3. Der Verein ist berechtigt, die beim Mitglied erhobenen Daten durch notwendige vereinsinterne Daten sowie Daten der Dach- oder Fachverbände zu ergänzen und sie innerhalb des Vereins an seine Organe und Funktionsinhaberinnen/Funktionsinhaber oder im erforderlichen Umfang auch an Dach- oder Fachverbände weiterzugeben.
4. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern/Funktionsinhaberinnen/Funktionsinhaber oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt,

personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ende der Beschäftigung/Funktion/Tätigkeit o.ä. hinaus.

5. In entsprechender Weise ist der Verein berechtigt, in den folgenden Fällen Mitgliedsdaten im jeweils erforderlichen Umfang an dazu beauftragte externe Dienstleister weiterzugeben:
  - externe Mitgliederverwaltung
  - Herstellung eines einheitlichen Mitgliedsausweises
6. Jede Weitergabe an Dritte setzt voraus, dass diese sich dem Verein gegenüber verpflichten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Datenschutzvorgaben (deutsche Datenschutzgesetze, europäische Datenschutzrichtlinien und jedes andere anwendbare Datenschutzrecht) strikt zu beachten und die Daten ausschließlich zu diesen Zwecken zu verwenden.

## **IX. Versicherung/Sportunfall**

1. Mitglieder sind bei der Ausübung des Sports über den Sportversicherungsvertrag des LSV SH abgesichert. Der hierin enthaltene Versicherungsschutz kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Kurzzeitmitglieder sind hierüber nicht versichert. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

## **X. Inkrafttreten**

*Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 24. April 2024 beschlossen und tritt mit Eintragung der neuen Satzung am 22.10.2024 in Kraft.*